

Betreuungsordnung für die unterrichtsergänzende Betreuung an den Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Hermeskeil

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Hermeskeil bietet als Träger der Grundschulen Beuren, Gusenburg, Hermeskeil, Reinsfeld und Züschen ein außerschulisches und **freiwilliges** Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an.
- (2) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht.
- (3) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Das zeitliche Angebot an den verschiedenen Grundschulen kann sich je nach Bedarf unterscheiden.
- (4) Die Schulleitung führt die Aufsicht vor Ort über die Maßnahme und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsberechtigt.
- (5) Das Betreuungsangebot richtet sich nach den Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 2 Kosten und Betreuungszeiten

- (1) Für die Betreuung werden folgende Elternbeiträge erhoben:

bis 14:00 Uhr	=	15,00 €/Kind/Monat
bis 16:00 Uhr	=	30,00 €/Kind/Monat

Der monatliche Elternbeitrag ist auch dann komplett zu entrichten, wenn das Kind vor Monatsende abgemeldet wird.

- (2) Der Elternbeitrag wird quartalsweise zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres abgebucht.

§ 3 An- und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung sowie der Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung durch den Erziehungsberechtigten über die Schule an den Träger. Die Abmeldung erfolgt ebenfalls schriftlich durch den Erziehungsberechtigten über die Schule an den Träger. Ein Schulwechsel ist keine automatische Abmeldung von der Betreuung.
- (2) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.).
- (3) Mit der Anmeldung zur Betreuung wird gleichzeitig die Betreuungsordnung anerkannt.
- (4) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das die Grundschule besucht.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf das Betreuungsangebot als solches besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.
- (6) Die Betreuung findet in der Regel an allen Unterrichtstagen statt.

§ 4
Weisungsrecht, Ausschluss

- (1) Den Weisungen der Betreuungskräfte ist Folge zu leisten.
- (2) Verstöße gegen die Betreuungsordnung können den Ausschluss von der Betreuenden Grundschule zur Folge haben, insbesondere wenn
 - durch das Verhalten einzelner die ordnungsgemäße Betreuung der übrigen Kinder gefährdet ist oder
 - der Ort der Betreuung unerlaubt verlassen wird oder
 - der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Elternbeiträge länger als 2 Monate in Verzug ist.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Betreuungsordnung tritt rückwirkend ab **01.01.2017** in Kraft.

Hermeskeil, 05.01.2017


Hülpes, Bürgermeister

